

Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch in der Erziehung / nachträglich

1. Lag eine Grenzsetzung vor, bei der Zwang ausgeübt wurde? (a) ja → Frage 2
 nein → keine Macht
2. War sie aus Sicht einer gedachten neutralen Fachkraft geeignet, ein pädagogisches Ziel zu verfolgen (fachlich legitim)? (b)(c) ja → Frage 3
 nein → Frage 4
3. Haben Sorgeberechtigte (SB) zugestimmt ? (d)(e) ja → zuläss. Macht
 nein → Frage 4
4. Lag akute Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vor, auf die „geeignet“ (f) und „verhältnismäßig“ (g) reagiert wurde? ja → zuläss. Macht
 nein → Machtmissbr.

5. Qualifizierung → Gibt es zukünftig eine bessere Alternative für unser Handeln?

-
- (a) Das Handeln war gegen den Willen des Kindes/ Jugdl. gerichtet, ein Kindesrecht betroffen
(b) Das Handeln war pädagogisch zielführend: unerheblich ist, ob ein Erfolg tatsächlich eintrat
(c) Eine aktive Grenzsetzung (z.B. Festhalten zur Beendigung eines Gesprächs), muss auch „angemessen“ sein: das heißt die am wenigsten belastende aktive Grenzsetzung und eine vorherige verbale Grenzsetz. war zeitlich entweder unmöglich oder war erfolglos geblieben
(d) Bei pädagog. Routine war das Handeln für SB vorhersehbar (stillschweigende Zustimmung)
(e) Die Zustimmung des Kindes/ Jugendl. ist bei Verwendung des Taschengelds erforderlich
(f) Eine „Eignung“ liegt insbesondere vor, wenn die Situation pädagogisch aufgearbeitet wird
(g) „Verhältnismäßig“: es war keine d. Kind/ Jugendl. weniger belastende Maßnahme möglich